

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

Eröffnung	16.06.2025
Frist der Einreichung	06.10.2025
Zuständiges Departement	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Zuständige Bundesstelle	Office fédéral de l'environnement OFEV (OFEV)
Zuständige Organisation	Section Affaires politiques
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing/2024#UVEK
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Aarbergergasse 61, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Yves
Kontaktperson Name	Chatton
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313285864
Eingereicht am	02.10.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Die Teilrevision der Lärmschutzverordnung (LSV) dient der Umsetzung der im September 2024 vom Parlament beschlossenen Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG). Leider verfehlt die Gesetzesanpassung ihr ursprüngliches Ziel deutlich: Statt eine bessere Abstimmung zwischen Lärmschutz und der angestrebten Siedlungsverdichtung nach innen sowie eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sie den Lärmschutz ungerechtfertigterweise geschwächt und neue Herausforderungen im Vollzug geschaffen. Die Revision von Art. 22 USG und von Art. 31 LSV sollte zu einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens führen, indem zukünftig in der Regel keine Zustimmung der kantonalen Behörde und kein überwiegendes Interesse für das Bauen an lärmbelasteten Standorten mehr erforderlich sein werden. Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht der LSV-Änderungen schafft die Neuregelung jedoch weder Planungs- noch Rechtssicherheit. Diese hätte durch die gesetzliche Verankerung bewährter Vollzugspraxis erreicht werden können. Stattdessen wurde der Lärmschutz unnötig geschwächt und durch die Abschaffung der kantonalen Zustimmung geht wertvolle kantonale Expertise und bewährte Abläufe im Vollzug verloren. Die einzige „Sicherheit“, die das revidierte Gesetz derzeit bietet, besteht in der Förderung einer Zunahme der Bautätigkeit. Mit Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des USG und der LSV ist zu erwarten, dass vermehrt Bauprojekte realisiert werden. Artikel 22 Absatz 2 USG erlaubt es Bauherrschaften, selbst bei hoher Lärmbelastung Bauvorhaben umzusetzen, indem sie auf sogenannte Ersatzmassnahmen (z.B. kontrollierte Wohnraumlüftungen) zurückgreifen, anstatt die gesetzlichen Grenzwerte tatsächlich einhalten zu müssen. Allerdings wirft diese Regelung Fragen im Vollzug auf, da die rechtliche Verbindung zwischen Artikel 22 Absatz 1 USG (Einhaltung der Grenzwerte mit verhältnismässigen Massnahmen) und Absatz 2 (Ersatzmassnahmen) weiterhin unklar bleibt. Diese Unschärfe beeinträchtigt die angestrebte Planungs- und Rechtssicherheit. Aus diesen Gründen ist die nun vorliegende Anpassung der Lärmschutzverordnung von zentraler Bedeutung: Sie muss klare Vorgaben für den Vollzug schaffen, um Transparenz, Gesundheitsschutz und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction peuvent être prises afin que les valeurs limites d'exposition en vigueur soient respectées lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit.
Begründung	Die Anpassung von Artikel 29 LSV konkretisiert die neue Fassung von Artikel 24 USG (Anforderungen an Bauzonen) . Gemäss Art. 24 Abs. 1 revUSG dürfen Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können. Art. 24 Abs. 2 revUSG sieht vor, dass in Bauzonen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung hält hierzu fest: "Soweit solche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Zone vor Lärm verhältnismässig sind, müssen sie aufgrund der in Artikel 24 USG verankerten Pflicht im Rahmen des Planerlassverfahrens vorgesehen werden. Bleiben die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten, so ist gemäss Artikel 24 Absatz 3 revUSG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt werden." Daraus ergibt sich, dass Artikel 24 Absatz 3 revUSG ausschliesslich dann anwendbar sein soll, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zur Verfügung stehen. Dies ist zwingend im Planerlassverfahren von der Planungsbehörde zu prüfen. Dieser Gedanke, der zentral ist und sich aus dem neuen Art. 24 USG ergibt, wird leider im Entwurf von Art. 29 Abs. 1 nicht eindeutig erkennbar. Der vorgesehene Art. 29 Abs. 1 LSV sieht nur vor, dass Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten getroffen werden können. Diese Anforderungen sind von zentraler Bedeutung, da die Änderung von Artikel 24 USG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Schwächung des Lärmschutzes darstellt und der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung klar feststellt, dass Art. 24 Abs. 3 revUSG erst zur Anwendung kommen soll, wenn keine Massnahmen getroffen werden können. Um den Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, dass sämtliche verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte konsequent und nachdrücklich umgesetzt werden, bevor Art. 24 Abs. 3 revUSG zur Anwendung kommt (siehe Ergänzungsantrag unten). Darüber hinaus sollten Massnahmen aus verschiedenen Kategorien (planerische, gestalterische, bauliche) nicht isoliert betrachtet, sondern kumulativ angewandt werden, um den bestmöglichen Lärmschutz zu erreichen (siehe Änderungsantrag unten). Diese Änderungsvorschläge stehen im Einklang mit Art. 24 revUSG, weil die Formulierung "eingehalten werden können" im Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 revUSG dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Änderungsantrag:
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b, LPE doivent avoir une taille appropriée et être accessibles au public, à pied et sans obstacles. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente.
Begründung	Gemäss dem Art. 24 Abs. 3 revUSG können neu Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, auch wenn weder die Planungswerte noch die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Solche Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen dürfen nur erfolgen, wenn die in Bst. a-c erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Diese Anpassung wird das Risiko erhöhen, dass künftig mehr Menschen deutlich häufiger übermässigen Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden. Der neue Artikel 29 Abs. 2 LSV zielt darauf ab, den Begriff "Freiraum" im Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gilt als Freiraum dabei namentlich "unbebaute Flächen, welche das SIA-Merkblatt 2066 erfüllen" . Ferner soll gemäss dem erläuternden Bericht eine Publikation des BAFU die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen . Die grundsätzliche Präzisierung dieses Begriffs wird begrüsst. Allerdings weisen die vorgeschlagenen Präzisierungen erhebliche Lücken und Unklarheiten auf: •Fehlende Konkretisierung der "angemessenen Grösse": Es bleibt unklar, was als "angemessen" gilt, wodurch Ermessensspielräume entstehen, die zu unzureichendem Schutz führen können. In der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU sollen hierzu konkrete Angaben gemacht werden (z. B. eine Mindestgrösse). •Fehlende Lärmschutzanforderungen: Der vorgeschlagene Artikel enthält keinerlei Anforderungen an die akustische Qualität der Freiräume. Dies bedeutet, dass selbst stark lärmbelastete Flächen die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 2 LSV erfüllen könnten. Solche Freiräume bieten jedoch keinen wirksamen Rückzugsort für lärmbeeinträchtigte Personen und erfüllen somit nicht ihren Zweck der Erholung. Empirische Untersuchungen, wie beispielsweise eine Studie der EMPA, zeigen, dass Menschen nachweislich nur dann von Freiräumen profitieren, wenn diese mit einer geringeren Lärmkulisse verbunden sind (z. B. natürliche Geräuschkulissen in Grünflächen) . Entsprechend sollten klare akustische Kriterien für Freiräume in der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU definiert werden. •Ersatz von "öffentlich" mit "für die Betroffenen": Die Anforderung der Öffentlichkeit begrenzt zu Unrecht potenzielle Freiräume, die für die Betroffenen zugänglich wären. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Änderungsantrag
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Les mesures visées à l'art. 24, al. 3, let. c, LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore si elles limitent les émissions de bruit ou réduisent de toute autre manière les atteintes au bien-être.
Begründung	Die Ausscheidung von Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte setzt gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG unter anderem voraus, dass Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Artikel 29 Absatz 3 LSV soll präzisieren, welche Massnahmen hierfür erforderlich sind. Allerdings ist der vorgeschlagene Artikel zu vage formuliert: "Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern." Der Begriff „Störung des Wohlbefindens“ ist weder klar definiert noch objektiv messbar. Dies wird im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten führen, insbesondere bei der Frage, welche Massnahmen erforderlich und wirksam sind, um die geforderte „angemessene Wohnqualität“ sicherzustellen. Somit ist eine präzisere und messbare Definition unerlässlich. Aus diesem Grund muss dieser Artikel überarbeitet werden (siehe Änderungsantrag untenstehend). Die Einführung eines klaren, quantifizierbaren Reduktionswerts minimiert Interpretationsspielräume und sorgt für eine nachvollziehbare und einheitliche Anwendung der Vorschrift. Die Forderung einer wesentlichen Lärmreduktion (mind. 1 dB(A)) ist realistisch und machbar. Ausserdem hält der erläuternde Bericht fest, dass die Begrenzung von Lärmemissionen hauptsächlich durch lärmreduzierende Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen und durch eine optimierte Verkehrsführung erreicht werden soll. Ziel solcher Massnahmen ist es, den Lärmpegel innerhalb der Wohnzone zu senken. Auch die städtebauliche Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld können akustisch zur Wohnqualität beitragen. Andere Massnahmen (Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen) sollten ergänzend zur Anwendung kommen. Diese Prioritätenordnung, die dem USG entspricht, ergibt sich jedoch gar nicht aus der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 29 Absatz 3 LSV und muss präzisiert werden (siehe Änderungsantrag untenstehend).
Anhang	

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1bis Dans les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.
Begründung	Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Dabei wird aufgeführt, dass ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherzustellen sei. In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Lüftungsanlagen. Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein hohes Risiko für die Gewährleistung des Schallschutzes der Gebäudehülle dar. Gerade in Situationen, in denen die kontrollierte Lüftung als Lösung für eine hohe Aussenlärmbelastung ist, besteht die Gefahr, dass auch bei geschlossenem Fenster kein angemessener Lärmschutz mehr gewährleistet ist. Damit wäre der Gesundheitsschutz der Bevölkerung klar nicht mehr gewährleistet und die Gesetzesrevision würde sich selbst zuwiderlaufen resp. zu absurden Situationen führen: zusätzlich zum übermässigen Lärm bei geöffnetem Fenster wären die Bewohner auch innerhalb der Wohnung einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Die Anforderungen an die zulässigen Lüftungssysteme müssen deshalb zwingend in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden, da Systeme mit Aussenluftdurchlässen nicht geeignet sind. Zudem ist der Begriff "angemessenes Raumklima" nicht klar definiert. Die Angaben bzgl. angemessener Temperatur sollen nicht dazu führen, dass bei jedem Neubau resp. wesentlichen Änderung eines Gebäudes eine zusätzliche Klimaanlage zur Lüftungsanlage installiert wird. Dies ist weder bezüglich der Aussenlärmthematik noch bzgl. dem Energieverbrauch wünschenswert. Die Behaglichkeit ergibt sich primär aus der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Aussen. Lüftung und Kühlung müssen somit ganzheitlich in Kombination gedacht werden. Damit Lüftungs- und Kühlsysteme der Wohnungen nicht selbst zur Lärmquelle werden, sollte in der Verordnung der aktuelle Stand der Technik eingefordert werden. Ein angemessenes Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen. Art. 31 Absatz 1bis (neu) ist deshalb folgendermassen zu ergänzen. Problematisch bleibt, dass die Installation von Lüftungs- und Kühlsystemen in neuen Gebäuden gemäss Artikel 31 Absatz 3 der bestehenden LSV zu Lasten der Eigentümer geht. Dies bringt das Risiko höherer Mieten. Damit werden die externen Kosten des Lärms auf die Anwohnenden abgeschoben, was dem Verursacherprinzip widerspricht.
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Si les exigences fixées à l'art. 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien ou pour 10 % au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant. Si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement.
Begründung	Es ergeht aus dem erläuternden Bericht, dass, wenn beim Fluglärm oder für einen kleinen Anteil der Wohneinheiten Ausnahmen gewährt werden, die massgebenden Wohnungen mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung und einem Kühlsystem ausgerüstet werden müssen, weil diese dann als verhältnismässige Massnahmen gelten. Dieser Gedanke wird mit dem Satz in Art. 31 Abs. 2 wie folgt ausgedrückt: „Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen“. Für den Fluglärm ist es jedoch gerechtfertigt, eine solche Verpflichtung nicht nur bei Vorliegen einer Ausnahme gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG, sondern auch generell bei jeder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorzusehen. Angesichts der Schwierigkeit, Fluglärm direkt an der Quelle zu reduzieren, wird der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung sowie eines Kühlsystems in diesem Fall als verhältnismässige Massnahme betrachtet. Vor diesem Hintergrund sollte der geplante Art. 31 LSV um einen neuen Absatz ergänzt werden. Anstelle einer ersatzlosen Aufhebung von Art. 31a LSV sollen bei Fluglärm die Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG zwingend zur Anwendung kommen, sobald eine Baubewilligung erteilt wird und eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorliegt. Art. 31 ist deshalb wie folgt zu ergänzen (neuer Art. 31 Abs. 1ter). Ausserdem sieht Art. 11 USG vor, dass Lärm durch Massnahmen an der Quelle reduziert werden muss. Es ist daher nicht vorstellbar, dass die einzige Massnahme, die derzeit in Artikel 31a USG an der Quelle des Fluglärms vorgesehen ist, gestrichen wird. Aus diesem Grund muss das Flugverbot zwischen 24 und 6 Uhr auch in Zukunft im USG beibehalten werden.
Anhang	

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Abrogé
Begründung	Das Nachtflugverbot von 24 Uhr 6 Uhr muss in Art. 31 erneut festgehalten werden.
Anhang	

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	